

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Kombinate aller Eigentumsformen, die durch Rechtsvorschriften zu einer Auszeichnung und Etikettierung ihrer Erzeugnisse verpflichtet sind. Der Umfang der Etikettierungspläne für Importerzeugnisse bestimmt sich nach den zwischen den zuständigen Staatsorganen zu treffenden Vereinbarungen.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die an der Ware oder ihrer Verkaufseinheit des Einzelhandels angebrachten oder beigefügten Informationsträger sowie für die Verkaufsverpackungen, die mit den im § 4 Abs. 1 aufgeführten Informationen bedruckt sind.

§ 3

Erzeugnis- oder zweigebundene Bedingungen, die nicht in dieser Anordnung festgelegt sind, sind in Fachbereichstandards oder in Koordinierungsvereinbarungen zu regeln. Fachbereichstandards sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Handelsorganen zu entwickeln.

§ 4

(1) Auf den Informationsträgern werden folgende Informationen erfaßt:

1. Hersteller
2. Warenbezeichnung
3. Artikelbezeichnung (Modell/Type)
4. Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN)
5. Material Materialzusammensetzung
6. Standard (TGL)
7. Güte und/oder Wahl
8. Produktionszeitraum/Verfalldatum
9. sonstige Angaben
10. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL)
- 11 Menge und oder Größe
12. Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

(2) Die Informationen der Ziffern 1. und 10. bis 12. des Abs. 1 sind auf allen Informationsträgern aufzunehmen. Die für die Ausarbeitung der Fachbereichstandards oder für den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen Verantwortlichen entscheiden — sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften bereits verbindlich festgelegt — über die Aufnahme der Informationen der Ziffern 2. bis 9. entsprechend den Erläuterungen dieser Anordnung (Anlage) und legen diese im einzelnen fest. Diese Informationen sind unter Berücksichtigung der modernen Verkaufsformen, der Systeme der Auszeichnungsmaschinen und der Datenerfassungssysteme auszuwählen und auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

§ 5

Die ausgewählten Informationen sind grundsätzlich in der im § 4 angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Falls dies aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht, möglich ist, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Informationen der Ziffern 1. bis 9. des § 4 Abs. 1 können anderweitig angeordnet werden.

2. Die Informationen der Ziffern 10. bis 12. des § 4 Abs. 1, die für die Kassierung und Datenverarbeitung benötigt werden, sind in einem Block sichtbar abgehoben am rechten unteren Ende des Informationsträgers in der angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Der EVP erscheint jeweils als letzte Angabe unten rechts.

§ 6

(1) Der EVP ist in Beziehung zur gesamttypographischen und farblichen Gestaltung hervorzuheben und darf nicht kleiner als 4,5 mm (12 Punkt) sein.

(2) Bei Verwendung von Auszeichnungs- bzw. Etikettiermaschinen, die mit Druckwerken kleinerer Ziffernhöhen ausgerüstet sind, muß die Hervorhebung durch eine Leerzeile vor dem EVP erfolgen.

(3) Die Informationsbezeichnungen:

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur
 Nummer der Standards und
 Schlüsselnummer des Binnenhandels
 sind immer vor- bzw. aufzudrucken.

Als Abkürzungen sind zulässig: Schlüssel-Nr. ELN oder ELN, TGL, Schlüssel-Nr. HSL oder HSL.

(4) Die übrigen Informationen können vor- bzw. aufgedruckt werden, bei Verwendung von Abkürzungen jedoch nur in folgender Form:

Größe	Gr
Einzelhandelsverkaufspreis	EVP

(5) Bei Nahrungs- und Genußmitteln ist der Informationsträger an der Vorderseite der Verpackung anzubringen. Rückseitiger Aufdruck der festgelegten Informationen bei Flaschenaufklebern ist unzulässig.

(6) Die Kennzeichnung der Waren mit Angaben über Gebrauchswerteigenschaften, Bedienungs-, Wasch- und sonstige Anleitungen und die Aufnahme von Werbetexten wird von dieser Anordnung nicht berührt. Solche Informationen dürfen die deutliche Warenauszeichnung sowie die Etikettierung nicht beeinträchtigen.

§ 7

(1) Abmessungen und Formen der Informationsträger richten sich nach der Ware bzw. deren Verpackung. Besiehende Standards sind anzuwenden. Von der Verpackungsindustrie sind Auswahlreihen zu entwickeln.

(2) Für Etiketten sind die Standardauswahlreihen der Werkstandards des Leitbetriebes der Erzeugnisgruppe Etiketten, Siegelmarken, Anhänger verbindlich.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Die Umstellung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt schrittweise ab 1. Juli 1970 und ist bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen.

Berlin, den 9. April 1970

**Der Leiter
 der Staatlichen Zentralverwaltung
 für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a